

B E G R Ü N D U N G T E I L B

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Ruhetal“

DER STADT GLÜCKSBURG

25. November 2013

Auftraggeber

Stadt Glücksburg (Ostsee)
Rathausstraße 2
24960 Glücksburg (Ostsee)

Auftragnehmer

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Bearbeiter

Lutz Mallach (Dipl. Ing. Landschaftsplanung)

INHALT

1	Einleitung	1
1.1	Planungsanlass, Beschreibung der Vorhaben	1
1.2	Lage und Beschreibung des Plangebietes.....	1
1.3	Landschaftspflegerische Ziele	2
2	Bestand	3
2.1	Nutzungsstrukturen	3
2.2	Biotopstrukturen	3
2.2.1	Brachflächenbereiche (1)	4
2.2.2	Gehölzbestand am Vorfluter (2).....	4
2.2.3	Gehölzbestand auf Dammböschung (3)	4
2.2.4	Gehölzbestand auf Schießstand (4)	5
2.2.5	Fließgewässer/ Vorfluter) (5)	5
2.2.6	Gehölze im nördlichen Teil (6).....	5
2.3	Artenschutz / Faunistische Potentialeinschätzung	6
3	Vermeidung und Minimierung des Eingriffs	7
4	Zusammenfassung	9

Anlage

Bestand Biotoptypen

1 Einleitung

Die 2. Änderung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 30 „Ruhetal“ der Stadt Glücksburg wird als *Bebauungsplan der Innenentwicklung* im beschleunigten Verfahren (§ 13a Baugesetzbuch) aufgestellt. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens dient der raschen Realisierung der Planung.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Bebauungsplan mit einer festgesetzten Grundfläche von weniger als 20.000 m² (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB). In diesen Fällen gelten die voraussichtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft als vor der planerischen Entscheidung bereits erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4), d.h., die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist nicht anwendbar.

Dennoch wurden die Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes auf Grund der besonderen Situation von Natur und Landschaft in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet „Flensburger Förde“, das östlich angrenzend zugleich Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems ist, sowie der Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG) aufgenommen und bewertet.

1.1 Planungsanlass, Beschreibung des Vorhabens

In der Stadt Glücksburg besteht ein Bedarf an der Weiterentwicklung einer privaten Fachklinik. Die Stadt beabsichtigt daher, einen im bestehenden Bebauungsplan Nr. 30 „Ruhetal“ baulich noch nicht beanspruchten Bereich städtebaulich neu zu regeln. Der Geltungsbereich des gesamten Plangebiets hat eine Größe von ca. 16.931 m².

Der Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 30 für das Gebiet Ruhetal von 1994 enthält Empfehlungen, die der alten, nicht verwirklichten, Gesamtplanung für die Errichtung eines Parksanatoriums geschuldet sind. Die bauliche Nutzung wurde seinerzeit auf den nördlichen Teil des räumlichen Geltungsbereichs reduziert. Dementsprechend wurde auch von den grünordnerischen Festsetzungen für den Bebauungsplan abgewichen. Der vorliegende landschaftspflegerische Fachbeitrag beschreibt und bewertet die mit der aktuellen Planänderung möglichen Eingriffe im südlichen unbebauten Teil des Geltungsbereichs aufgrund von aktuellen Gegebenheiten von Natur und Landschaft im Plangebiet.

1.2 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt Glücksburg südlich der L 268 (Flensburger Straße) und östlich des Ruhetalers Weges.

Im Plangebiet befindet sich die „Parkklinik“ sowie Bereiche für Zufahrten, Stellplätze und Fußwege. Der südliche Teil des Plangebietes wurde noch nicht baulich erschlossen und wird im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Ruhetal“ neu überplant. Im Osten grenzt das Plangebiet an den gehölzbestandenen Damm des Mühlenteiches („Rüder See“) und im Süden und Westen wird das Plangebiet vom Verlauf des Vorfluters Nr. 28 „Glücksburg-Ruhetal“ des Wasser- und Bodenverbands Munkbrarup-Au begrenzt, der hier in einem Taleinschnitt mit ortsbildprägendem Gehölzbestand verläuft.

Das 10.958 ha große FFH-Gebiet DE 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ befindet sich ca. 500 m nordwestlich des Plangebietes. Auswirkungen der Planung auf Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können aufgrund der Entfernung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Der östlich angrenzende „Mühlenteich“ ist Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems (Kernzone) und des Landschaftsschutzgebietes „Flensburger Förde“ (LSG-VO vom 31.3.1967).

Die Kernzone des Biotopverbundes zählt zum Küstenraum der Flensburger Förde (*Nr. 544 Tal der Munkbrarupau mit Mühlenteich und Randbereichen*).

Es handelt sich hier um einen geomorphologisch deutlich ausgeprägten Talraum in einem stark kuppigen Endmoränengebiet mit streckenweise naturnahem Bachlauf, vielfältigen Grünlandbiotopen in der Aue und einem Erlenwald. Als Entwicklungsziel ist die *Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, weitgehend offenen Talraumes; Entwicklung einer halboffenen Weidelandschaft an den Talhängen und im Bereich der stark kuppigen Endmoränenstufen* angestrebt.

1.3 Landschaftsplanerische Zielsetzung

Die landschaftsplanerischen Zielsetzungen ergeben sich aus § 15, Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Danach hat der Verursacher von nicht vermeidbaren Eingriffen, diese in die Natur möglichst zu vermeiden, ansonsten so gering wie möglich zu halten.

Als konkrete Zielvorgaben für das Planungsvorhaben sind zu nennen:

- Erhalt der vorhandenen, gewachsenen, randlichen Strukturen, wie z.B. der ortsbildprägenden Bäume, Gehölzstrukturen und Grünzüge
- Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB

- Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Mindestmaß.
- Schutz des benachbarten Landschaftsschutzgebietes
- Schutz und Erhaltung des bestehenden Fließgewässers (Vorflut)

2 Bestand

Bei der Erfassung des Bestandes werden zunächst die Nutzungsstrukturen genannt. Darüber hinaus werden die Biotopstrukturen beschrieben und bewertet.

2.1 Nutzungsstrukturen

Das Plangebiet ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 30 „Ruhetal“, für den in der 1. Änderung der Satzung der Stadt Glücksburg nur der nördliche Teil überplant wurde.

Die baulichen Nutzungsmöglichkeiten im südlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 30 „Ruhetal“ wurde seinerzeit nicht umgesetzt und werden nun in der 2. Änderung an aktuelle Erfordernisse angepasst überplant.

Auf der Nutzungsbrache im südlichen Teil ist im Laufe der Jahre immer wieder eine spontane Besiedlung von Gehölzen erfolgt, die regelmäßig wieder zurück geschnitten wurden. Lediglich im Bereich des ehemaligen Schießstandes wurden die Gehölze nicht zurückgeschnitten, so dass hier eine Besiedlung mit Gehölzen (Eschen, Bergahorn) erfolgt ist. Die Flächen im nördlichen Teil des Bebauungsplans (Bestandteil der 1. Änderung) sind bereits mit einem Klinikgebäude, Zufahrten, Stellplatzflächen und Fußwegen überbaut. Ein Teil der Flächen wurde als Grünflächen mit Gehölzanzpflanzungen, Staudenbeeten und Zierasen gestaltet.

Im Westen und Süden ist der Planbereich durch einen Vorfluter begrenzt, der in einem Taleinschnitt mit z.T. sehr steilen Böschungen verläuft. Der Vorfluter wird in der Uferböschung von ortsbildprägenden Rotbuchen begleitet, die Kronendurchmesser von bis zu 23 m aufweisen.

Im Ostteil des Plangebietes befindet sich der bis zu 4 m hoch aufragende Böschungsbereich des Dammes am Mühlenteich. Die Böschungen und der Randbereich der Dammkrone sind ebenfalls von Großgehölzen (Buchen, Erlen, Kastanien) bestanden.

2.2 Biotopstrukturen

Nachfolgend werden die durch eine aktuelle Ortsbegehung ermittelten Biotopstrukturen kurz beschrieben und bewertet. Sie finden sich im Bestandsplan wieder.

2.2.1 Brachflächenbereiche/ Pionierwaldstadien (1)

Bestand

Große Teile des Plangebietes waren ursprünglich baulich durch ein Hotel mit angegliederter Kegelbahn und einen Schießstand genutzt. Nach Abbruch des Hotels wurde zum Bau der „Parkklinik“ der Bebauungsplan Nr. 30 aufgestellt. Der Südteil wurde mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes zunächst von einer baulichen Nutzung ausgenommen. Hier entwickelten sich auf den staunassen Boden Pioniergehölze (Weiden, Erlen, Eschen), die jedoch in regelmäßigen Abständen wieder zurückgeschnitten wurden, um hier einen Gehölzaufwuchs zu unterbinden. Die untere Forstbehörde wertet diesen Aufwuchs von Pioniergehölzen im südlichen Teil des Plangebietes bereits als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.

Eine Waldumwandlung für diesen Teil des Plangebietes wurde beantragt und von der unteren Forstbehörde genehmigt.

Bewertung

Die Fläche wurde nie gänzlich der freien Vegetationsentwicklung überlassen, so dass eine ungestörte Entwicklung nicht erfolgen konnte. Der Vegetationsaufwuchs besteht aus Weiden, Eschen, Erlen und Brombeeren. Die Krautschicht besteht aus Brennesseln, Klettenlabkraut, Giersch und Flatterbinse, die auf einen anthropogen gestörten Standort hindeuten.

Die Fläche dient nahrungssuchenden Singvögeln und Amphibien, wie dem Grasfrosch oder der Erdkröte, als Teillebensraum.

2.2.2 Gehölzbestand am Vorfluter (2)

Bestand

Der Gehölzbestand im Böschungsbereich des Vorfluters bildet die westliche und südliche Grenze des Plangebietes. Die Vegetation setzt sich überwiegend aus Rotbuchen und vereinzelt aus Schwarz-Erlen, Eschen und Stiel-Eichen zusammen. Die Rotbuchen beschirmen mit Kronendurchmessern von bis zu 23 m große Teile des Talraumes sowie des Fließgewässers. Dieser Gehölzbestand wurde von der unteren Forstbehörde im Zusammenhang mit den angrenzenden Gehölzbeständen als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes bewertet.

Eine Waldumwandlung für diesen Teil des Plangebietes wurde beantragt und von der unteren Forstbehörde genehmigt.

Bewertung

Der Gehölzbestand ist ortsbildprägend und trägt zu einer guten Eingrünung des Sondergebietes bei. Die Bäume besitzen aufgrund ihres Alters sowie der dadurch bedingten ökologischen Wertigkeit gute Habitatqualitäten für Fledermäuse und gehölzbesiedelnde Vogelarten.

2.2.3 Gehölzbestand auf Dammböschung (3)

Bestand

Zwischen dem Fußweg entlang des Mühlenteichs im Osten und den festgesetzten Baugrenzen im Sondergebiet liegt eine gehölzbestandene Dammböschung. Die Hauptbaumarten sind Rotbuche, Kastanie und Schwarz-Erle.

Bewertung

Der Gehölzbestand ist ortsbildprägend und trägt zu einer guten Eingrünung des Sondergebietes bei. Die Bäume besitzen aufgrund ihres Alters sowie der dadurch bedingten ökologischen Wertigkeit gute Habitatqualitäten für Fledermäuse und gehölzbesiedelnde Vogelarten.

2.2.4 Gehölzbestand auf Schießstand (4)

Bestand

Im südlichen Bereich befindet sich ein jüngerer Gehölzbestand aus Eschen und Berg-Ahorn, der sukzessiv auf den Verwallungen des ehemaligen Schießstandes entstanden ist. Dieser Gehölzbestand wurde von der unteren Forstbehörde im Zusammenhang mit den angrenzenden Gehölzbeständen als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes bewertet.

Eine Waldumwandlung für diesen Teil des Plangebietes wurde beantragt und von der unteren Forstbehörde genehmigt.

Bewertung

Die Gehölze bieten einen Teillebensraum für gehölzbesiedelnde Vogelarten.

2.2.5 Fließgewässer/ Vorfluter (5)

Bestand

Im westlichen und südlichen Plangebiet verläuft im Taleinschnitt der Vorfluter Nr. 28 „Glücksburg-Ruhetal“ des Wasser- und Bodenverbands Munkbrarup-Au. Die Uferböschungen sind zum Teil sehr steil und zur Straße „Ruhetaler Weg“ befestigt. Im Westen ist ein 8 m breiter Teil des Gewässers als Zufahrt bereits

verrohrt. Der Vorfluter weist größtenteils auch aufgrund einer starken Verschattung vegetationslose Uferbereiche auf.

Bewertung

Der Vorfluter besitzt als Fließgewässer eine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Er erfüllt als Vernetzungselement in der Landschaft und als Lebensraum für Kleinfische, Schnecken und andere Gewässerorganismen eine wichtige Funktion im Naturhaushalt. Das Gewässer und seine uferbegleitende natürliche Vegetation sind nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt. Durch das Vorhaben erfolgt kein Eingriff in Biotope mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

2.2.6 Gehölze im nördlichen Teil (6)

Bestand

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze befinden sich einzeln stehende Bäume und Sträucher als Grünelemente von Stellplatzflächen, Grünflächen und Zufahrten.

Bewertung

Die Gehölze tragen zur Durchgrünung des Ortsbildes und zur Verbesserung des Kleinklimas bei. Sie sind Teillebensraum von weniger störepfindlichen Vogelarten wie z.B. Amsel, Singdrossel und Buchfink.

2.3 Artenschutz / Faunistische Potentialeinschätzung

Zur Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange wird das faunistische Potential dieses anthropogen überprägten Lebensraumes eingeschätzt.

Vögel

Bestand

Die randlichen Gehölzstrukturen stellen potentiellen Lebensraum für weit verbreitete Vögel aus der Gilde der Gehölze und sonstigen Baumstrukturen dar. Diese Vogelarten gehören nicht zu den nach § 1 (1) BArtSchV streng geschützten oder nach der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (2010) zurückgehenden oder gefährdeten Arten und zählen in Schleswig-Holstein zu den Brutvögeln mit einem günstigen Erhaltungszustand.

Darüber hinaus bieten die Bestände aus älteren Bäumen mit einem gewissen Anteil an Totholz potentiellen Lebensraum für folgende Vogelarten: Buntspecht, Kleiber, Sumpfmeise, Schwanzmeise, Waldlaubsänger, Mönchsgrasmücke, Gartenbaumläufer und Kernbeißer. Diese Vögel leben auch innerhalb der Siedlungen, sofern dort geeignete Habitate vorhanden sind. Sie sind ebenfalls keine

streng geschützten Arten gemäß § 1 (1) BArtSchV und weisen in Schleswig-Holstein als Brutvögel einen günstigen Erhaltungszustand auf.

Bewertung

Um den Vorschriften des allgemeinen und speziellen Artenschutzes gemäß § 39 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 BNatSchG gerecht zu werden, sollte eine mögliche Rodung der nicht als zu erhalten festgesetzten Gehölze innerhalb des Plangebietes ausschließlich innerhalb des Zeitraumes zwischen 01. Oktober und 15. März erfolgt sein.

Fledermäuse

Bestand

Das Vorkommen von Fledermäusen ist potentiell möglich. Die angrenzenden älteren Bäume sind potenzielle Habitate (Tagesverstecke und Wochenstuben) von Fledermausarten. Die angrenzenden Lebensraumstrukturen (Gewässer, Wälder, Siedlung) sind optimale Jagdgebiete und Lebensräume für Fledermäuse.

Bewertung

Da auch Fledermäuse unter den besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG fallen, sind Verbotstatbestände durch die Realisierung des Vorhabens auszuschließen (Töten, Verletzen, Zerstörung von Lebensstätten, Stören).

Unter Berücksichtigung der dargestellten Erhaltungsgebote für die wertgebenden Gehölzbestände im Westen, Süden und Osten des Plangebietes sind artenschutzrelevante Verbotstatbestände durch die Realisierung des Vorhabens ausgeschlossen.

Amphibien

Das Plangebiet besitzt eine Funktion als Teillebensraum für ungefährdete Amphibienarten wie dem Grasfrosch oder der Erdkröte als Sommerlebensraum.

3 Vermeidung und Minimierung des Eingriffs

Nach dem Landesnaturschutzgesetz sind alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind im Rahmen des Eingriffs vom Verursacher zu minimieren (§ 15 BNatSchG).

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen sind vom Eingriffsverursacher folgende Vorkehrungen zu treffen:

Artenschutz

Der Rückschnitt und die Beseitigung der im Vorhabenbereich nicht als zu erhalten festgesetzten Gehölze ist in dem Zeitraum vom 01. Oktober bis 15. März vorzunehmen. Hiermit kann ausgeschlossen werden, dass es zur Zerstörung von Lebensformen (Eier, Jungvögel) der potentiell im Vorhabenbereich vorkommen-

den Brutvögel kommt. Die nicht als zu erhalten festgesetzten Gehölze haben keine Relevanz als Lebensstätte für Fledermäuse.

Durch die zuvor genannte artenschutzrelevante Vermeidungsmaßnahme kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schutz von Gehölzbeständen

Die an der westlichen, südlichen und östlichen Plangebietsgrenze befindlichen zu erhaltenden Gehölzbestände sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Zu den Beeinträchtigungen gehören neben Beschädigungen und unfachgerechten Entfernungen von Starkästen (>10 cm Astdurchmesser) auch Beschädigungen der Rinde durch unsachgemäße Lagerung von Baumaterialien oder Beschädigungen durch Baumaschinen und Abrisse oder Kappungen von Wurzeln im Kronenbereich der Bäume bei Abgrabungen. Die Kronentraufe stellt im südöstlichen Bereich der Baugrenze ausladende zum Licht hin wachsende Äste der Buchen dar, die einen Abstand von 8-10 m zum Stamm aufweisen. Der Wurzelraum dieser Bäume erstreckt sich tendenziell stärker in den Niederungsbereich des Vorfluters hinein.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gehölze sind nicht vermeidbare Rückschnitte einzelner Starkäste oder Wurzeln der Bäume nur von fachkundigen Pflegebetrieben auszuführen, die Baumpflegemaßnahmen nach den gängigen Normen und Regelwerken (z.B. ZTV-Baumpflege) praktizieren. Die Zeit vom 15. März bis 30. September bleibt gemäß § 39 BNatSchG i.V. mit § 27a LNatSchG von den evtl. erforderlichen Pflegemaßnahmen ausgenommen. Die zu erhaltenden Gehölze sind vor Baubeginn insbesondere durch die Errichtung eines standfesten Zaunes vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb zu schützen. Der Zaun ist während der gesamten Bauphase zu erhalten.

Schutz des Bodens

Bei den Bauarbeiten ist der Boden so zu erhalten, dass er weiter seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen kann. Dies gilt insbesondere für die zu versiegelnden Bodenflächen. Auf diesen ist zunächst der humose Oberboden (Mutterboden) so abzutragen und zu lagern, dass er in einem nutzbaren und wieder zu verwertenden Zustand erhalten wird (§ 202 BauGB).

Im Bereich des ehemaligen Schießstands wurden die aus der Nutzung resultierenden Bleibelastungen des Bodens seinerzeit nach den gültigen Bestimmungen des Bodenschutzes beseitigt. Die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen vor Beginn der Baumaßnahmen und der Behandlung von ggf. noch vorhandenen kontaminierten Bodenaushub, wird der Bauherr auf der Bauantragsebene mit der Abfallentsorgungs- und Bodenschutzbehörde klären.

Schutz des Wassers

Die Vermeidungsmaßnahmen von Wirkungen auf das Schutzgut Wasser werden im Antrag auf Genehmigung und Einleitungserlaubnis gem. § 35 Landeswassergesetz zu dem Bauvorhaben beschrieben und beantragt. Das nicht verunreinigte bzw. vorgeklärte Oberflächenwasser soll in den Vorfluter Nr. 28 „Glücksburg-Ruhetal“ des Wasser- und Bodenverbands Munkbrarup-Au eingeleitet werden.

Zudem sollen für die Befestigung der Stellplatzflächen bevorzugt wasserdurchlässige Materialien verwendet werden.

4 Zusammenfassung

Das Gelände im baulichen Innenbereich der Stadt Glücksburg ist eine Fläche, die überwiegend keine besonders schützenswerte Biotope vorweisen kann. Auf einem ehemaligen Baugrundstück eines anthropogen überprägten Lebensraum hat sich nach der Aufgabe der Nutzung ein temporärer Lebensraum für Flora und Fauna entwickelt.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen für potenziell vorhandene Tierarten sind artenschutzrelevante Verbotstatbestände durch die Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

Die randlichen Gehölzstrukturen wie die wertgebenden Gehölzbestände im Westen, Süden und Osten des Geltungsbereichs werden als private Grünflächen erhalten und vor Beeinträchtigungen während der Bauzeit geschützt.

Für die als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes eingestuft Bereiche im Süden des Plangebietes ist von der unteren Forstbehörde eine Umwandlungsgenehmigung erteilt worden.